

## **Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

**in der Fassung vom 17. Oktober 2015**

Die Kirchenkreissynode hat aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossen:

### **Präambel**

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird in der Verantwortung vor dem dreieinigen Gott auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis das Evangelium von Jesus Christus durch Wort und Tat bezeugt. Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird die Tradition der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fortgeführt. Die erste evangelische Kirchenordnung Johannes Bugenhagens, die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die Erweckungsbewegung in Hinterpommern, die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich, das Wirken Dietrich Bonhoeffers in Pommern, die Bewahrung der christlichen Verkündigung unter der Bedingung eines staatlich geförderten Atheismus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Beitrag der Kirche zum Gelingen der friedlichen Revolution im Jahr 1989 gehören zum bleibenden Vermächtnis für Zeugnis und Dienst der Gemeinden. Zum bleibenden Vermächtnis zählt ebenso das Wissen um eigenes Versagen und die Angewiesenheit auf Gottes Vergebung und seine Gnade.

In der Gemeinschaft der Landeskirche weiß sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden und seinen Diensten und Werken zu Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie gerufen, um vielen Menschen den Reichtum des Glaubens und die Liebe Gottes nahezubringen und sie in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche einzuladen. Besondere Beziehungen werden zu den evangelischen Gemeinden gepflegt, die zu den Diözesen Breslau (Diecezja Wrocławska) und Pommern-Großpolen (Diecezja Pomorsko-Wielkopolska) der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen gehören.

### **§ 1 Grundlagen**

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.
- (3) Für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und die Ordnung des kirchlichen Lebens findet im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch die Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, bis die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in diesen Bereichen einheitliches Recht setzt.

### **§ 2 Name, Rechtsnachfolge, Sitz, Kirchensiegel**

- (1) Der Kirchenkreis trägt den Namen: „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.

(2) Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen. Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis vereinigt die früheren Kirchenkreise der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche Demmin, Greifswald, Pasewalk und Stralsund sowie deren Dienste und Werke und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.

(3) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat haben ihren Sitz in Greifswald.

(4) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis führt das in Anlage 1 beigefügte Kirchensiegel. Die Anlage 1 ist Teil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien**

(1) Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst von drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten ausgeübt.

(2) Den Pröpstinnen und Pröpsten sind die nachfolgenden Propsteien zugeordnet:

1. Stralsund mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Stralsund und mit Predigtstelle Heilgeist, Stralsund;
2. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Demmin und Predigtstelle St. Bartholomaei, Demmin;
3. Pasewalk mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Pasewalk und mit Predigtstelle St. Marien, Pasewalk.

Die Zuordnung der Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu den einzelnen Propsteien wird nach Anlage 2 zu dieser Satzung vorgenommen. Die Anlage 2 ist Teil der Satzung.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Rahmen des leitenden geistlichen Dienstes zusätzlich Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche wahr:

1. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Stralsund für die Verbindung mit dem Bildungsbereich und dem Konvent der Dienste und Werke (§ 9 Absatz 3), insbesondere mit dem Regionalzentrum kirchlicher Dienste (§ 9 Absatz 2);
2. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Demmin für die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung;
3. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Pasewalk für die Verbindung mit der Diakonie.

(4) Für übergemeindliche Aufgaben können nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Dienstaufsicht führt die bzw. der für den jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnete Pröpstin bzw. Propst.

### **§ 4**

#### **Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.

(2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit, stärken die Gemeinschaft der Dienste und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

## **§ 5**

### **Kirchenkreissynode**

(1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Stellung nehmen. Die Kirchenkreissynode regt gemeinsame Arbeitsvorhaben der Kirchengemeinden an, trägt Sorge für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, fördert die Mission, die diakonische Arbeit und die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und nimmt die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auf.

(2) Die Wahl zur Kirchenkreissynode erfolgt nach Wahlbezirken.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist die angemessene Vertretung der Propsteien anzustreben.

(4) Drei Jugenddelegierte werden mit Rede- und Antragsrecht durch die Jugendvertretung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in die Kirchenkreissynode entsandt. Dabei soll die Vertretung der Propsteien beachtet werden.

(5) Werden neben dem Finanzausschuss weitere beratende Ausschüsse gebildet, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der Kirchenkreissynode bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Kirchenkreisrates**

Dem Kirchenkreisrat gehören die Pröpstinnen und Pröpste sowie zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es soll auf die regionale Verteilung geachtet werden. Für die zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

## **§ 7**

### **Kirchenkreisverwaltung**

(1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt“. Sie hat ihren Sitz in Greifswald. Es können Außenstellen gebildet werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in seinem Zuständigkeitsbereich aus der Verfassung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse des Kirchenkreisrates in eigener Verantwortung wahrgenommen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe. Sie führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der Kirchenkreisrat kann Verwaltungsvorgänge jederzeit an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

(1) Die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen obliegt dem Kirchenkreisrat.

(2) Über die in der Verfassung sowie in Kirchengesetzen geregelten Fälle hinaus bedürfen Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe der Genehmigung in folgenden Angelegenheiten:

1. Arbeitsverträge und deren Änderungen;
2. Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden in unmittelbarer kirchlicher Nutzung, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
3. Vorhaben außerhalb des Haushaltsplanes ab einem Volumen von 12.000 €;
4. Abschluss von beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
5. Abgabe und Änderung von Zustimmungserklärungen zu dinglichen Rechtsgeschäften;
6. Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten;
7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit diese die Pfarrkasse betreffen.

(3) Der Kirchenkreisrat kann durch Beschluss die Genehmigungsbefugnis nach Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe an die Kirchenkreisverwaltung übertragen, dass dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. Nicht übertragen werden können Vorgänge, die

1. von besonderer Tragweite oder Bedeutung sind;
2. Präcedenzwirkung haben;
3. auf Grundlage einer Beschlussfassung beruhen, die von weniger als der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans getroffen worden ist;
4. eine Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde bewirken;
5. außerhalb des Stellenplanes oder der Arbeitsrechtlichen Regelung stehen.

Die Genehmigungsbefugnis ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

## **§ 9**

### **Dienste und Werke einschließlich Diakonie, Regionalzentrum kirchlicher Dienste**

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis fördert die Dienste und Werke einschließlich Diakonie unabhängig von deren Rechtsform.

(2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterhält zur Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ein Regionalzentrum kirchlicher Dienste (Regionalzentrum) mit Sitz in Greifswald.

(3) Es wird ein Konvent der Dienste und Werke gebildet, dem jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jedem Dienst oder Werk des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und eine Pröpstin bzw. ein Propst oder ein von ihr bzw. ihm benanntes Mitglied des Kirchenkreisrates angehören.

## **§ 10**

### **Finanzverteilung**

(1) Das solidarische Miteinander innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises findet seinen Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, damit deren selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die Finanzverteilung im Einzelnen ist in einer gesonderten Finanzsatzung geregelt.

## **§ 11**

### **Gemeinsame Regelungen für Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Unbeschadet anderweitiger Regelungen gilt ergänzend für die Geschäftsführung der kirchlichen Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises:

1. Die Einladung zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen die Beschlussvorlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigefügt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

3. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4. Über einen Beschlussgegenstand darf in einer Sitzung des Gremiums nur einmal abgestimmt werden.

5. Die Sitzungen kirchlicher Gremien sind mit Ausnahme der Kirchenkreissynode in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Beratung und Beschluss über das Zulassen der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Näheres kann eine Geschäftsordnung für das betreffende Gremium regeln.

6. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der

Einladung darauf hingewiesen wurde. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen.

7. Kirchliche Gremien können einen Beschluss ausnahmsweise auch in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung in Textform zugestimmt haben.

8. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.

10. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personal- oder Auftragsangelegenheiten oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Verschwiegenheit zu wahren.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2012 (ABI. PEK S. 5) außer Kraft.

gez. Elke König  
Präses